

Ausführungen zur Entwicklung des ESF-BAMF-Programms ab 2015

Seit meiner Teilnahme an der letzten IQ-Fachtagung in Chemnitz vom 16.04.2015 – 17.04.2015 ist viel passiert.

Auch im ESF-BAMF-Programm gab und gibt es auf Grund dieser veränderten Situation umfangreiche Veränderungen.

Damals gab es wegen der begrenzten finanziellen Mittel von 180 Mio. Euro bis Ende 2017 eine Budgetierung, die zwischenzeitlich seit September aufgehoben ist.

Geplant waren damals 60 Mio. Euro im Jahr 2015.

Im Jahr 2016 beträgt das Budget des ESF-BAMF-Programms 113 Mio. €.

Dazu sind bisher (8,5 Mio. €) Bundesmittel als Kofinanzierungsmittel für unterfinanzierte Kurse vorgesehen. Sie können - unabhängig von der Zielgruppe - zur finanziellen Aufstockung von Kursen eingesetzt werden (SGB II, SGB III- Empfänger oder Flüchtlinge, Asylbewerber oder Geduldete).

Die 113 Mio. € ESF-Mitteln werden halbjährlich nach Fördergebieten budgetiert werden. Die Verteilung des Budgets innerhalb eines Halbjahres bleibt den Projektträgern überlassen. Sollten Sie für mehrere Fördergebiete zuständig sein, können Sie Ihr Gesamtbudget frei in den Fördergebieten verteilen. Dabei ist jedoch das Zielgebiet zu beachten.

FG 9000 80 % Förderung Dresden

FG 9100 80 % Förderung Chemnitz

FG 9200 50 % Förderung Leipzig

Eine Addition der unterschiedlichen Zielgebietsbudgets ist nicht möglich, da die Zielgebietsbudgets über das BAMF hinaus einzeln einzuhalten sind.

Ab 01.01.2016 tritt mit Beginn des ALG II-Bezuges eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ein, sofern eine Person nicht der privaten Kranken- und Pflegeversicherung zuzuordnen ist.

Für das ESF-BAMF-Programm bedeutet dies, dass die Kofinanzierungs-Pauschalen für Pflicht- und Familienversicherte anzupassen sind.

Dazu gibt es eine Neudefinition der Begrifflichkeiten. Beim Haushaltsvorstand wird unter SGB II-Empfängern künftig zwischen Alleinstehenden und Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft unterschieden.

Für alle Anträge, die ab dem 01.01.2016 gestellt werden, werden folgende Pauschalen zu Grunde gelegt:

~~Pauschale für Haushaltsvorstände (bisher: Pflichtversicherte; Alleinstehenden): 429,- € (statt bisher 488,- €);~~

~~Pauschale für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (bisher: Familienversicherte; Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft): 410,- € (statt bisher 302,- €)~~

Pauschale für Asylbewerber: 305,- € (statt bisher 302,- €).???

Nachtrag:

Hier sieht man wieder in welcher schnelleren Zeit wir leben. Die gestrichenen Festlegungen zu den unterschiedlichen Kofinanzierungs-Pauschalen ist seit dem 03.12.2015 schon wieder hinfällig.

Jetzt wird eine einheitliche Pauschale für SGB II eingeführt.

Zukünftig wird nur noch zwischen Leistungsbeziehenden nach SGB II und AsylbLG unterschieden.

Die neuen Pauschalen für das Teilnehmendeneinkommen wurden fortentwickelt und werden nun für alle - auch bereits laufende - Projekte ab dem 01.01.2016 wie folgt angesetzt:

- Pauschale für Bezieher von Leistungen nach SGB II: 410,- €;
- Pauschale für Bezieher von Leistungen nach AsylbLG: 305,- €.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass – einhergehend mit der Anhebung der Teilnehmendenzahl in Integrationskursen - die maximale Teilnehmendenzahl im ESF-BAMF-Programm auf 25 Teilnehmende angehoben wurde.

Mit dem Mittelansatz von 113 Mio. € können nach aktuellen Berechnungen ca. 46.000 Teilnehmende in ESF-BAMF-Kursen geschult werden.

Der tatsächliche Bedarf an Teilnehmerplätzen soll nach aktuellen Schätzungen bei ca. 100.000 liegen.

Dieser über das ESF-BAMF-Programm hinausgehende Bedarf an Teilnehmerplätzen wird ab voraussichtlich Mitte 2016 aus den Mitteln für eine dann parallel startende nationale Förderung berufsbezogener Deutschkurse gedeckt werden, so wie es im Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 gemäß Art. 3 § 45 a vorgesehen ist.

Die nähere Ausgestaltung der nationalen berufsbezogenen Deutschförderung, insbesondere die Vorgaben bezüglich Zielgruppen oder der Auswahl und Zulassung der Kursträger sowie die Kostentragung erfolgt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen einer Rechtsverordnung.

Für die Jahre ab 2017 sind die zusätzlich für Sprachförderung zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb der Bundesregierung noch zu verhandeln. Neben dem neuen, aus nationalen Mitteln finanzierten Sprachprogramm wird das ESF-BAMF-Programm in 2017 mit einem Finanzansatz in Höhe von 60 Mio. € an ESF-Mitteln zur Verfügung stehen.

Ab 2018 wird die berufsbezogene Deutschförderung voraussichtlich ausschließlich national gefördert werden.

Um die in 2016 deutlich höheren Antragszahlen im ESF-BAMF-Programm bewältigen zu können, sind Verfahrensverschlankungen erforderlich und in Arbeit.

Dazu sind weitere Pauschalen bzw. sogar eine Gesamtpauschale vorgesehen:

Wichtig für eine optimale sprachliche Förderung war und ist auch in Zukunft eine Bildungskette.

Diese könnte z. B. für Menschen aus den Ländern Irak, Iran, Syrien und Eritrea so aussehen:

Erstorientierungskurs der BA (bis 31.12.2015) – Integrationskurs – ESF-BAMF-Kurs-
weitere berufsbezogene Qualifizierung durch BA oder JC

Für Menschen aus anderen Ländern könnte die Bildungskette so aussehen:

Erstorientierungskurs der BA oder Sprachkurs des Landes bis zum Sprachniveau A1
oder A2 - ESF-BAMF-Kurs- weitere berufsbezogene Qualifizierung durch BA oder
JC

Auf jeden Fall müssten Konkurrenzprogramme vermieden werden und eine Koordi-
nierung der Landes- Bundes- und EU-Förderprogramme erfolgen

Bisherige Zahlen für Sachsen:

Zahlen für 1. Förderperiode von 2008 – 2014

FG 0001 172 Kurse 2618 Teilnehmer

FG 0004 60 Kurse 1155 Teilnehmer

FG 0009 89 Kurse 1251 Teilnehmer

Zahlen für 2. Förderperiode vom 01.01.2015 - 30.11.2015

FG 9000 24 Kurse ca. 400 Teilnehmer

FG 9100 12 Kurse ca. 160 Teilnehmer

FG 9200 9 Kurse ca. 140 Teilnehmer